

Spesenreglement

Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder von Vorstand, Kommissionen, Arbeitsgruppen und an Delegierte

Die Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2005 des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern beschliesst

Art. 1 Grundsatz

1. Die Mitglieder des Vorstandes, von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern werden für ihre Arbeit gemäss nachstehenden Artikeln entschädigt:
2. Im gleichen Umfang werden Delegierte des Kirchgemeindeverbandes in auswärtigen Gremien oder auswärtige Personen in Gremien des Kirchgemeindeverbandes entschädigt, soweit sie ihre Spesen nicht anderweitig vergütet erhalten.

Art 2 Sitzungsgelder

Das Präsidium und die Mitglieder erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 25.-- Bei Sitzungen, die länger als 3 Stunden dauern, entscheidet der oder die Vorsitzende, ob sie als Doppelsitzung gilt und ob der Anspruch auf zwei Sitzungsgelder berechtigt ist.

Art. 3 Reisekosten-Entschädigung

Die Entschädigung der Reisekosten vom Wohnort zum Sitzungs- bzw. Versammlungsort werden auf Grund der Tarife des öffentlichen Verkehrs berechnet. Es gilt: 2. Klasse, Retour, Ganze Taxe, vom Wohnort bis zum Versammlungsort.

Art. 4 Verpflegungs-Entschädigung

Wenn Mahlzeiten auswärts eingenommen werden müssen, wird dafür pauschal ein Betrag von Fr. 25.-- pro Hauptmahlzeit vergütet.

Art. 5 Büro-Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die anfallenden Bürokosten wie Telefon, Fax, E-mail, Porti etc. die effektiven Auslagen zurückvergütet oder werden dafür mit einer jährlichen Pauschalen von Fr. 150.-- entschädigt
Für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen legt der Vorstand die Büro-Entschädigung fest.

Art. 6 Übrige Auslagen

Alle übrigen Auslagen für den Kirchgemeindeverband werden gegen Quittung zurückvergütet.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2005 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2005 in Kraft

² Die Ergänzung im Titel und von Art. 1 mit Ziff. 2 wurde am 16.2.2016 vom Vorstand, gestützt auf Art. 11 der Statuten beschlossen und tritt rückwirkend per 1.10.2015 in Kraft.

Thun, 11. Juni 2005 / 1. Oktober 2015

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Hansruedi Spichiger
Präsident

Richard Volz, Sekretär
Sekretär